

Bei Leistungen aus Versicherungsverträgen, die ausdrücklich im eigenen Namen eines Ehepartners abgeschlossen worden sind, bedarf der andere Ehepartner einer Vollmacht, wenn er die Leistung entgegennehmen will.

Die Ehepartner sind nach § 11 FGB berechtigt, sich bei der Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen, die Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens betreffen, gegenseitig zu vertreten und Leistungen in Empfang zu nehmen. Das gilt jedoch nicht für Forderungen auf Schmerzensgeld und Verdienstausschlag, da es sich dabei um Ansprüche handelt, die dem Geschädigten persönlich zustehen und auf deren Geltendmachung sich das gesetzliche Vertretungsrecht eines Ehepartners nach § 11 FGB nicht erstreckt.

Auswirkungen der Ehescheidung auf bestehende Versicherungsverhältnisse

Mit einer rechtskräftigen Ehescheidung endet die gegenseitige Vertretungs- und Verfügungsbefugnis der ehemaligen Eheleute auch hinsichtlich der von ihnen abgeschlossenen Versicherungsverhältnisse. Deshalb ist es erforderlich, daß die Ehepartner diese Verhältnisse, wenn sie sich nicht selbst über ihre Fortsetzung einig werden, im gerichtlichen Verfahren über die Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens klären lassen.

Wie sich aus Eingaben von Bürgern an die Dienststellen der Staatlichen Versicherung ergibt, schenken aber die Ehepartner der Einbeziehung der Versicherungsverhältnisse in das Verfahren zur Teilung ihres Vermögens zu wenig Beachtung. Auch von den Gerichten werden nicht in allen Fällen die notwendigen Hinweise zur Klärung der Versicherungsverhältnisse im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung gegeben. Die Staatliche Versicherung erhält meist erst längere Zeit nach der Ehescheidung und der vollzogenen Vermögensteilung Kenntnis von den eingetretenen familiären Veränderungen, so daß Hinweise zur Neuordnung der Versicherungsverhältnisse oft zu spät kommen. Deshalb sollen mit den folgenden Ausführungen die Gerichte, aber auch die Rechtsanwälte auf einige Probleme hingewiesen werden, die bei Vorliegen von Versicherungsverhältnissen bei der Vermögensteilung nach Ehescheidung auftreten können.

Nach der im Urteil vom 27. April 1971 — 2 Zz 1/71 — vertretenen Rechtsansicht des Obersten Gerichts sind die Gerichte verpflichtet, „im Ehescheidungsverfahren und auch in einem etwaigen nachfolgenden Vermögensverteilungsverfahren auf die sich aus einer von einem Ehegatten auf seine Person mit oder ohne Begünstigung des anderen Ehegatten abgeschlossenen Lebensversicherung ergebenden Ansprüche und das grundsätzliche Erlöschen der Bezugsberechtigung hinzuweisen“. Auch nach der Scheidung einer Ehe bleibt aber der Schutz des persönlichen Eigentums und die Vorsorge für Wechselfälle des Lebens für die geschiedenen Ehepartner und deren Kinder weiterhin von Bedeutung.

Da die gegenseitige Vertretungs- und Verfügungsbefugnis nach Rechtskraft der Ehescheidung endet, hat allein derjenige Partner das Recht auf Gestaltung der Versicherungsverhältnisse (Kündigung von Verträgen, Veränderung der Versicherungssumme, Teilrückkauf oder Beileihung einer Lebensversicherung), auf dessen Namen der Versicherungsvertrag abgeschlossen worden ist. Bei Haushaltversicherungsverträgen und anderen Sachversicherungsverträgen (z. B. Kaskoversicherung) muß die Neuordnung der Versicherungsverhältnisse entsprechend den neuen Eigentumsverhältnissen vorgenommen werden.

Damit der Versicherungsschutz für Sachversicherungen

nicht unterbrochen wird, gewährt die Staatliche Versicherung bis zu einem Jahr nach Rechtskraft der Ehescheidung auch demjenigen Partner noch Versicherungsschutz, auf dessen Namen der Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen worden ist. Vorausgesetzt wird lediglich, daß dieser Vertrag nicht durch Kündigung beendet wurde und daß nicht — etwa wegen einer Zahlungsverweigerung — gemäß § 39 Abs. 2 WG die Staatliche Versicherung von der Leistung frei geworden ist.

Die Einbeziehung von Lebensversicherungen in das Verfahren zur Teilung des Vermögens der früheren Ehegatten ist insbesondere wegen des von der Staatlichen Versicherung angesammelten Vermögens (Sparguthaben) erforderlich, da dieses gemeinschaftliches Eigentum ist. Die Kreisdirektionen der Staatlichen Versicherung geben auf Anfragen des Gerichts oder der Ehepartner Auskunft über die Höhe des Sparguthabens, so daß die Gerichte die anteilige Summe mit bei der Vermögensteilung berücksichtigen können, auch wenn die Verträge bestehenbleiben.

Bei Versicherungsverträgen zugunsten von Kindern, aus denen von der Staatlichen Versicherung Leistungen anlässlich einer Eheschließung oder zu einem festgelegten Termin (z. B. zur Jugendweihe) zu gewährt sind, ist eine Neuordnung der Verträge besonders wichtig. Ohne eine Neuordnung kann nur derjenige Ehepartner Verfügungen treffen, auf dessen Namen der Vertrag abgeschlossen worden ist. Mit der Übertragung des Erziehungsrechts allein ist der Erziehungsberechtigte noch nicht berechtigt, über den Vertrag zu verfügen. Der Staatlichen Versicherung ist es nicht möglich, auf die Gestaltungsrechte desjenigen Einfluß zu nehmen, der den Vertrag abgeschlossen hat, auch wenn dieser den erstmalig im gemeinsamen Interesse für das Kind abgeschlossenen Versicherungsvertrag kündigt. Deshalb sollten im Scheidungsverfahren die Partner eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Erziehungsberechtigten vereinbaren.

Da nach dem erwähnten Urteil des Obersten Gerichts vom 27. April 1971 grundsätzlich mit der Scheidung der Ehe auch die für einen Ehepartner erteilte widerrufliche Bezugsberechtigung aus einem vom anderen Ehegatten abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag erlischt, muß der ehemals bezugsberechtigte Ehepartner in diesen Fällen im Verfahren zur Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens seinen Anteil an dem bei der Staatlichen Versicherung aus einem solchen Vertrag angesammelten Sparguthaben feststellen lassen.

Neuerscheinung im Dietz Verlag

Die wachsende Rolle der Arbeiterklasse in den sozialistischen Ländern

359 Seiten, Preis: 7,50 M

Dieser Sammelband entstand in Zusammenarbeit von Wissenschaftlern der Parteihochschulen bei den Zentralkomitees der KPdSU, der PVP, der KPdCh und der SED. Die Autoren ließen sich von der Erkenntnis leiten, daß das Wichtigste im Marxismus-Leninismus die Lehre von der welthistorischen Rolle der Arbeiterklasse, von ihrer Hegemonie bei der Vorbereitung und Durchführung der sozialistischen Revolution, beim Aufbau des Sozialismus und Kommunismus ist. Gegenüber dem anlässlich des 100. Geburtstages Lenins erschienenen Sammelband „Die führende Rolle der Arbeiterklasse in den sozialistischen Ländern“ (Dietz Verlag, Berlin 1970) werden in dem neuen Buch folgende Probleme umfassender bzw. vertieft behandelt:

- die Rolle der marxistisch-leninistischen Partei als Avantgarde der Arbeiterklasse und des Volkes;
- Entwicklungstendenzen der Arbeiterklasse, Analyse und Begründung ihrer führenden und ständig wachsenden Rolle beim Aufbau des Sozialismus und Kommunismus;
- die Beziehungen zwischen der Arbeiterklasse und der Bauernschaft, der Intelligenz und den anderen sozialen Schichten;
- Wandlungen in der Arbeiterklasse im Zusammenhang mit der wissenschaftlich-technischen Revolution, der Prozeß der Überwindung der wesentlichen Unterschiede zwischen den körperlich und geistig Tätigen, zwischen Stadt und Land;
- die Prinzipien des proletarischen Internationalismus und die internationale Rolle der Arbeiterklasse der UdSSR.